

Rauchmelderpflicht in Hessen

Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten: ab 24.06.2005
- für bestehende Wohnungen: **bis 31.12.2014**

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Verantwortlich

- für den Einbau: der Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

Kein Rauchmelder – im Ernstfall droht ein strafrechtliches Verfahren

Ein Verstoß gegen die Bauordnung kann im Brandfall ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen, sollten durch Feuer und/oder Rauch Personen zu Schaden kommen. Die Versicherung kann Leistungen kürzen!